

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr:	01/BV/796/2017
	Datum:	27.12.2017
federführend:	Verfasser:	Knebler, Silvana
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Neufassung Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	30.01.2018	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	20.02.2018	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung hat am 11.07.2017 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen. Die Satzung wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 30.08.2017 teilte die uRAB mit, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 08. November 2011 (Az.: BvR 3425/08) nochmals klargestellt hat, dass der Stückzahlmaßstab für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr zulässig ist. Eine Ausnahmeregelung gibt es hierzu nicht.

Aus diesem Grunde wurde die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, wie bereits im Finanzausschuss im Oktober angekündigt, überarbeitet und an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst.

Eine Gegenüberstellung von alt und neu ist bei Spielgeräten mit einer Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind, nicht möglich, da sich die Bemessungsgrundlage ändert: von **alt: Stückzahl auf neu: elektronisch gezählte Bruttokasse**.

Gegenüberstellung Steuersätze alt/neu

	alt €/Monat/Gerät	neu €/Monat/Gerät
in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk	30	100
an anderen Aufstellungsorten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk	15	50
§ 5 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung	15	500

In Bezug auf § 5 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung hat die uRAB darauf hingewiesen, dass die Höhe des Steuersatzes überprüft werden sollte, da im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine erhöhte Besteuerung für zulässig erklärt wurde (BverfG, Beschl. V. 3.05.2001-1, 1BvR 624/00). Die Verwaltung schlägt vor den Betrag auf 500 € anzuheben.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Erträge in Höhe von 14.190 € erzielt.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 11.07.2017 wird aufgrund rechtlicher Bedenken der uRAB aufgehoben.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage/n:

Neufassung Vergnügungssteuersatzung
Ursprungsvorlage 01/BV/770/2017 mit Anlage

Satzung der Stadt Altentreptow
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten
von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 2 bis 3, und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeverordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Altentreptow zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen sind Spielgeräte
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere)
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Bestätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts)
- (3) Nicht besteuert werden Spielgeräte in Einrichtungen, die der Spielbankenabgabe nach dem § 7 Spielbankengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Spielbankengesetz – SpbG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVOBL M-V 2009, S 721), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBL M-VS. 232, 237) unterliegen.

§ 2 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschulden und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse
Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme sowie abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zahlwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind: (wie z. B. Hersteller, Geräteart/typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.)

§ 5 Steuersatz

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind und nicht unter Absatz 3 fallen beträgt der **Steuersatz 5 v. H. der elektronischen gezählten Bruttokasse**

Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert der Besteuerung zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht unter Absatz 3 fallen, und für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind und nicht unter Absatz 3 fallen, beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung

100 €

- b) an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten

50 €

- (3) Für Spielgeräte, die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes **Spielgerät**

500 €

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes nach den Absätzen 2 oder 3 im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Besteuerungsverfahren, Steueranmeldung und Fälligkeit

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschrieben Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass die Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Steueranmeldezeitraum Folgendes:

Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronischen gezählten Bruttokasse.

Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

- (5) Mit der Steueranmeldung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat bzw., den nach Absatz 4 maßgeblichen Steueranmeldezeitraum einzureichen.

§ 7 Melde – und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 4 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben.

- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Absätzen 1 und 2 und nach § 6 Abs. 1 und 4 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) berechtigt. Insbesondere kann die Vorlage der Kassenausdrucke verlangt werden. Bedienstete der Stadt sind befugt, zu diesen Zwecken Veranstaltungs- und Geschäftsräume zu betreten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt (KAG M-V),
wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 oder
 - b) der Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 der Bürgermeister der Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.08.2001 sowie die 1. Änderung der v. g. Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Altentreptow,

Bartl

Bürgermeister

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr: 01/BV/770/2017
federführend:	Datum: 29.11.2017
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser: Knebler, Silvana
	Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana
Neufassung Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Ö	19.12.2017
Ö	30.01.2018
Ö	20.02.2018
Gremium	
	Finanzausschuss der Stadtvertretung
	Hauptausschuss der Stadtvertretung
	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung hat am 11.07.2017 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer vergnügungsteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen. Die Satzung wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 30.08.2017 teilte die uRAB mit, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 08. November 2011 (Az.: BvR 3425/08) nochmals klargestellt hat, dass der Stückzahlmaßstab für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr zulässig ist. Eine Ausnahmeregelung gibt es hierzu nicht.

Aus diesem Grunde wurde die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, wie bereits im Finanzausschuss im Oktober angekündigt, überarbeitet und an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst.

Eine Gegenüberstellung von alt und neu ist bei Spielgeräten mit einer Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind, nicht möglich, da sich die Bemessungsgrundlage ändert: von *alt: Stückzahl auf neu: elektronisch gezählte Bruttokasse*.

Gegenüberstellung Steuersätze alt/neu

	alt	neu
	€/Monat/Gerät	€/Monat/Gerät
in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk	30	100
an anderen Aufstellungsorten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk	15	50
§ 5 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung	15	500

In Bezug auf § 5 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung hat die uRAB darauf hingewiesen, dass die Höhe des Steuersatzes überprüft werden sollte, da im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine erhöhte Besteuerung für zulässig erklärt wurde (BverfG, Beschl. V. 3.05.2001-1, 1BvR 624/00). Die Verwaltung schlägt vor den Betrag auf 500 € anzuheben.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Erträge in Höhe von 14.190 € erzielt.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage/n:

Neufassung Vergnügungssteuersatzung

Satzung der Stadt Altentreptow
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten
von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 2 bis 3, und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeverordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Altentreptow zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen sind Spielgeräte
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere)
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Bestätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts)
- (3) Nicht besteuert werden Spielgeräte in Einrichtungen, die der Spielbankenabgabe nach dem § 7 Spielbankengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Spielbankengesetz – SpbG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVOBL M-V 2009, S 721), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBL M-VS. 232, 237) unterliegen.

§ 2 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschulden und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse
Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme sowie abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zahlwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind: (wie z. B. Hersteller, Geräteart/typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.)

§ 5 Steuersatz

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind und nicht unter Absatz 3 fallen beträgt der **Steuersatz 5 v. H. der elektronischen gezählten Bruttokasse**

Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert der Besteuerung zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht unter Absatz 3 fallen, und für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind und nicht unter Absatz 3 fallen, beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung

10 €

- b) an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten

50 €

- (3) Für Spielgeräte, die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes **Spielgerät**

500 €

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes nach den Absätzen 2 oder 3 im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Besteuerungsverfahren, Steueranmeldung und Fälligkeit

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschrieben Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass die Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Steueranmeldezeitraum Folgendes:

Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronischen gezählten Bruttokasse.

Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

- (5) Mit der Steueranmeldung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat bzw., den nach Absatz 4 maßgeblichen Steueranmeldezeitraum einzureichen.

§ 7 Melde – und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 4 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben.

- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Absätzen 1 und 2 und nach § 6 Abs. 1 und 4 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) berechtigt. Insbesondere kann die Vorlage der Kassenausdrucke verlangt werden. Bedienstete der Stadt sind befugt, zu diesen Zwecken Veranstaltungs- und Geschäftsräume zu betreten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt (KAG M-V), wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 oder
 - b) der Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 der Bürgermeister der Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.08.2001 sowie die 1. Änderung der v. g. Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Altentreptow,

Bartl

Bürgermeister